GEMEINDE ICKING
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Bekanntmachung

zur Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 36 a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 246e BauGB

Bauvorhaben:

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Wohneinheiten mit zwei Satteldachgauben in einem bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 821, Gemarkung Dorfen, Höhenrainer Str. 3 (neu).

I. Ersuchen auf Erteilung der gemeindlichen Zustimmung

Bei der Gemeinde Icking ist ein Ersuchen der Bauaufsichtsbehörde auf Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36 a Abs. 1 BauGB für das oben genannte Wohnbauvorhaben im Zuge eines Antrags auf Vorbescheid eingegangen. Das Vorhaben liegt im planungsrechtlichen Außenbereich im räumlichen Zusammenhang mit dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Attenhausen und soll auf Grundlage der befristeten Sonderregelung für den Wohnungsbau (§ 246 e BauGB) zugelassen werden.

Zur Ermittlung und Würdigung nachbarlicher Interessen sowie öffentlicher Belange gibt die Gemeinde Icking der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 36 a Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorbescheidsantrag.

II. Einsichtnahme in die Bauvorlagen:

Die maßgeblichen Antragsunterlagen insbesondere Lageplan und Bauzeichnung (Ansichten) sowie die Fragestellungen können

in der Zeit vom **18. November 2026 bis einschließlich 10. Dezember 2026**

im Rathaus der Gemeinde Icking, Mittenwalder Straße 6, im Bauamt während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden mit Publikumsverkehr

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 15:00 Uhr bis 18.00 Uhr

und nach telefonischer Terminvereinbarung mit Frau Zechmeister unter der Rufnummer 08178/ 92 00 20 oder Frau Kucka unter der Rufnummer 08178/92 00 29 erfolgen.

Die maßgeblichen Unterlagen können ab Mittwoch, den 18. November 2026 bis einschließlich Donnerstag, den 10. Dezember 2026, auf der Internetseite der Gemeinde Icking im Bereich des Digitalen Amtsblattes bzw. der Bauleitplanung unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.icking.de/gemeinde-and-rathaus/digitales-amtsblatt bzw. https://www.icking.de/aktuelles-aus-icking/bauen/bauleitplanung?search=Bauleitplanung (Auslegung gemäß Bauturbo).

III. Abgabe von Stellungnahmen:

Innerhalb der oben genannten Frist kann die betroffene Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben. Stellungnahmen sollen vorzugsweise elektronisch per E-Mail an Bauamt@icking.de übermittelt werden. Daneben können Stellungnahmen schriftlich an die Gemeinde Icking, Mittenwalder Str. 6, 82057 Icking gerichtet oder dort während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um ein förmliches Bauleitplanverfahren nach § 3 BauGB handelt. Eine gesonderte Eingangsbestätigung oder individuelle Beantwortung der Stellungnahmen erfolgt nicht. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden in die Entscheidungsfindung des Gemeinderats über die Erteilung der entgültigen Zustimmung nach § 36 a BauGB einbezogen.

Icking, den 17.11.2026

Verena Reithmann
Erste Bürgermeisterin